

Nichts aber desto weniger ließen sich die Josepfsdorfer durch die auf geschene Anfrage erfolgten ziemlich harten Auslassungen des k. k. Kreisamtes vom 31. December 1821 abhalten, unterm 4. Februar 1822 die in ihren Folgen höchst wichtige Rekursbeschwerde gegen das getroffene Provisorium einzulegen.

Einmal auf kirchliches Gebiet gedrängt nahm der Streit einen für unser kirchliches Zusammenleben mit den böhmischen Parochianen immer bedenklichem Fortgang. Je weniger Recht und Billigkeit es gestatteten, allen Ansprüchen zu willfahren, welche mit Ausnahme der Gemeinde Josepfsdorf Letztere zur Geltung brachten; — man kann auch sagen: Je mehr von der einen Seite durch Eingriffe in zustehende Rechte, von der andern jedoch durch Versagung selbst billiger Wünsche gefehlt wurde; desto größer wurde die Erbitterung der Gemüther, welche die Parochianen des böhmischen Antheils denen des sächsischen feindlich entgegenstellte. Unter solchen Umständen mußte der im Laufe des Rechtsganges an die Gemeinde Niederleutersdorf gebrachte Vorschlag, ein eignes Bethaus zu bauen und ein eignes Pastorat zu gründen, willkommen sein.

Von welcher Seite der Gedanke an eine Trennung des schon durch sein Alter geheiligten und durch so manche beidentheils mit ritterlichem Muthe bestandenen Kämpfe nur enger verschwisterten Parochialverbandes eigentlich ausgegangen sein mag, läßt sich um so weniger mit Gewißheit bestimmen, je geheimer von vornherein, besonders aber nach dem endlichen Mißlingen des schon weit gediehenen Planes die darauf Bezug habenden Machinationen gehalten wurden, und je begreiflicher eine gründliche Einsicht in die jenseits geführten Akten ganz außer